



Rechtliche Aspekte für Lehrkräfte zum Phänomenbereich Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys

- Es obliegt der Schulleitung, den Gebrauch des Handys als unterrichtsfremden und störenden Gegenstand in der Schule zu verbieten.
- Liegt eine Straftat vor, ist die Lehrkraft angehalten, die Polizei zu informieren. Näheres regelt der Erlass „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ v. 30.09.2003.
- Aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) darf die Lehrkraft - selbst bei einem begründeten Verdacht - den Speicher des Mobilgerätes nicht kontrollieren, sondern muss das Handy der Polizei ausliefern.
- Eine Einsichtnahme in den Bildspeicher mit Einverständnis des Schülers ist möglich.
- Eine polizeiliche Durchsuchung eines Schülers und die Sicherstellung eines Beweismittels (z.B. Handy) sind bei Tatverdacht und bei „Gefahr im Verzuge“ grundsätzlich ohne richterlichen Beschluss möglich.
- Die Schule ist verpflichtet, den Zugang zu strafbaren Inhalten, beispielsweise an eigenen Rechnern aktiv zu verhindern, siehe hierzu Abschnitt Internet-Schutzfilter
- Wenn trotz aller Vorsicht verbotene Angebote wahrgenommen werden, dürfen diese keinesfalls heruntergeladen werden. Bereits der Besitz verbotener Inhalte kann strafbar sein.

Sonstige Empfehlungen

1. Im Unterricht zu Medienkompetenz sollen Gefahren und Gegenmaßnahmen konkret benannt werden, ohne aber Neugier auf das Verbotene zu wecken oder gar Werbung dafür zu betreiben.
2. Kinder und Jugendliche sollen ihre Eltern bzw. in der Schule ihre Lehrkräfte informieren, wenn sie unerwartet auf gefährliche Seiten gestoßen sind. Sie dürfen keine Angst vor Strafen haben, sondern sollen sich bewusst sein, dass Eltern und Lehrer zu ihrem Schutz da sind.
3. Gewaltverherrlichende Bilder oder Videos müssen als solche auch so bezeichnet werden. Anderweitige Begriffe wie „Happy Slapping“ oder „Snuff-Video“ verharmlosen dieses Verhalten.
4. Nutzen von Internet-Schutzfiltern
Schutzfilter sind an Schulen unverzichtbar, können aber auch nur wirken wenn zusätzlich Aufsicht vorhanden ist und Medienkompetenz vermittelt wird.

Präventionshinweis

Prävention ist wichtiger als Repression. Daher wurde zur Thematik ist eine gesonderte Präventionsübersicht „Gewalt- und Pornovideos im Internet und auf Handy“ erstellt.

http://www.lka.niedersachsen.de/praevention/gewalt/gewalt_pornovideo_handy/index.php

Gegen welche Bestimmungen wird häufig verstoßen?

Strafgesetzbuch

In diesen Phänomenbereichen wird oft gegen folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen:

- § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 130 StGB Volksverhetzung
- § 130a StGB Anleitung zu Straftaten
- § 131 StGB Gewaltdarstellung
- § 176 Abs. 3, Nr. 4 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 185 StGB Beleidigung
- § 187 StGB Verleumdung
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Eine zentrale Norm in den Phänomenbereichen „Happy Slapping“ und „Snuff-Video“ ist der bereits oben genannte § 131 StGB, die „Gewaltdarstellung“.

§ 131 StGB : „Wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“.

Dazu können Straf- und Bußgeldtatbestände gegen das Kunst-Urheberrechtsgesetz verwirklicht werden.

Kunst-Urheberrechtsgesetz

- § 22 „Bildnisse dürfen mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“
- § 33 „Mit Freiheitsstrafe ... oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 22 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.“

Herausgeber:
Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentralstelle Polizeiliche Prävention und Jugendsachen
KHK Otmar Brandes
Schützenstr. 25
30161 Hannover

Tel.: 0511/26262-3244
Fax: 0511/26262-3250
E-Mail: jugendsachen@lka.polizei.niedersachsen.de

Stand: März 2008
(Erstausgabe Juni 2006)